



Friedhöfe in der Gemeinde Kreuzau



- *Allgemeine Informationen*
- *Gebühreninformationen*
- *Kontakt Daten*



*Boich
Drove
Kreuzau
Leversbach
Obermaubach
Untermaubach
Üdingen
Stockheim
Thum
Winden*

Informationen der Gemeindeverwaltung

Auf den Friedhöfen in der Gemeinde Kreuzau kann zwischen Einzel- und Doppel- sowie Urnengräbern gewählt werden. Auf den Friedhöfen in Kreuzau und Untermaubach (Neuer Teil) sind zusätzlich anonyme Urnenbestattungen und Aschenverstreungen möglich.

Die Entscheidung für die eine oder andere Grabart muss wohl überlegt sein, da eine spätere Änderung nur im Rahmen einer Umbettung möglich ist.

Zur Orientierung hier die wesentlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Grabarten:

Reihengräber für Sargbestattungen

Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in einem Gräberfeld der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht. Hier darf jeweils nur ein Verstorbener im Sarg bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich.

Urnenreihengräber

Urnenreihengräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. In einem Urnenreihengrab kann nur 1 Urne beigesetzt werden. Urnenreihengräber werden mit dem Abmaß 80 x 80 cm angelegt. Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre. Ein Nachkauf ist nicht möglich, es sei denn es erfolgt eine Umwandlung in ein Urnenwahlgrab.

Urnenwahlgräber

Ein Urnenwahlgrab ist für die Beisetzung von maximal 2 Urnen vorgesehen. Für die zweite Urne muss eine Zusatzgebühr entrichtet werden. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Ein Nacherwerb ist jederzeit möglich. Das Abmaß gleicht dem Urnenreihengrab.

Wahlgrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen

Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern können für ein Einzel- oder maximal ein Doppelgrab bei Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. In einem Einzelwahlgrab können ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Ein Erwerb ist bereits vor Eintritt eines Sterbefalles möglich!

Gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr sind noch maximal drei weitere Urnenbestattungen in diesem Einzelwahlgrab möglich. Wahlgräber können von den Nutzungsberechtigten nach erworben werden.

Anonyme Bestattungen

Hierfür ist eine besondere Rasenfläche ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten auf den Friedhöfen in Kreuzau und Untermaubach (Neuer Teil) ausgewiesen. Die Fläche wird der Reihe nach belegt. Die Bestattung findet grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Lage der Grabstätte wird nicht bekannt gegeben. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige haben hierauf keinen Einfluss.

Rasenbestattungen

Hierbei handelt es sich um eine Sargbestattung - oder Urnenbestattung auf einem gesonderten Grabfeld auf den Friedhöfen in Kreuzau und Untermaubach (Neuer Teil). Die Grabfläche wird nach der Beerdigung wieder eingesät und von der Gemeinde für die Dauer der Ruhefrist 30 Jahren gepflegt. Grabmale sind nur als liegende Gedenktafeln, die in den Rasen eingelassen sind, zulässig. Grabeinfassungen, auch gärtnerische Gestaltungen, Bepflanzungen auf Rasenflächen, das Aufbringen von Gebinden, Blumen, sonstigem Grabschmuck und das Bestreuen mit Kies, Splitt, Asche und Kunststoffen sind nicht zulässig.

Aschenstreufeld

Hier wird die Asche auf einem von der Gemeinde Kreuzau festgelegten Bereich auf den Friedhöfen in Kreuzau und Untermaubach (Neuer Teil) durch Verstreuerung beigesetzt. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Der Gemeinde ist vor Verstreuerung

der Asche die Verfügung im Original vorzulegen. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Kindergräber

Kindergräber sind Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahre einschließlich Tot- und Fehlgeburten. Die Belegung der Kindergräber erfolgt nach einem festgelegten Plan. Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich.

Ruhefristen

Die Ruhefrist -wie die Zeitspanne der Totenruhe bezeichnet wird- richtet sich nach der Art der Bestattung

(Erdbestattung oder Urnenbestattung).

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Erdbestattungen auf allen Friedhöfen 30 Jahre und bei Urnenbestattungen 25 Jahre. Bei Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren beträgt sie ebenfalls 25 Jahre.

Errichtung von Grabmälern

Durch den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte besteht die Möglichkeit, einen Grabstein oder eine Grabeinfassung in Auftrag zu geben (Ausnahme Rasenbestattung, anonyme Bestattungen und Aschenverstreuerung). Auf eine sorgfältige Befestigung und Fundamentierung (durch eine Fachfirma) ist zu achten. Für die Errichtung eines Grabmals gibt es festgelegte Gestaltungsvorschriften. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld bei der Gemeinde. Jede Grabstätte ist in der Gestaltung so an die Umgebung anzupassen, dass ein würdiges Bild des Friedhofes gewahrt bleibt.

Was Sie unbedingt beachten sollten!

- Bei Wohnungswechsel des Nutzungsberechtigten einer Grabstätte muss die neue Anschrift der Friedhofsverwaltung mitgeteilt werden.
- Das Aufstellen von Denkmälern und sonstigen baulichen Anlagen ist genehmigungspflichtig.
- Für die Standsicherheit der Denkmäler ist der Nutzungsberechtigte selbst verantwortlich. Die Gemeinde überprüft einmal jährlich die Standsicherheit.
- Der Nutzungsberechtigte ist für die Grabpflege verantwortlich.
- Wenn die Grabpflege vernachlässigt oder nicht mehr ausgeführt wird, haben die Angehörigen nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Verhalten auf dem Friedhof

Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

Gebührentarife (Auszug aus § 5 der Gebührensatzung)

1. Für die Einräumung und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten wird folgende Gebühr festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) Erwerb eines Einzelwahlgrabes mit 1 Belegungsmöglichkeit, Nutzungsdauer 30 Jahre: | 1.570 € |
| b) Erwerb eines Doppelwahlgrabes mit je 1 Belegungsmöglichkeit, Nutzungsdauer 30 Jahre: | 3.140 € |
| c) Gebühr für die zusätzliche Bestattung in einem Wahlgrab: | 785 € |
| d) Erwerb eines Urnenwahlgrabes mit einer Belegungsmöglichkeit: Nutzungsdauer 25 Jahre | 980 € |
| e) Gebühr für die zusätzliche Belegung in einem Urnenwahlgrab: | 490 € |

2. Wird das Nutzungsrecht um eine kürzere Zeitspanne als um die allgemeine Nutzungszeit von 25-30 Jahren verlängert (Nacherwerb), werden Gebühren nach § 5 Nr. 1 entsprechend dem Verlängerungszeitraum nach vollen Jahren erhoben.

- | | |
|--|---------|
| 3. Gebühr Benutzung der Friedhofskapelle: | 250 € |
| 4. Für die Grabbereitung: | |
| 4.1 Erdbestattungen | |
| a) für Personen bis einschließlich 5 Jahre: | 365 € |
| b) für Personen über 5 Jahre: | 495 € |
| 4.2 Urnenbeisetzungen: | 335 € |
| 4.3 Anonyme Urnengräber: | 190 € |
| 5. Nutzungsentgelt für die Bereitstellung | |
| a) eines Reihengrabes: | 490 € |
| b) eines Kindergrabes: | 160 € |
| c) eines Urnenreihengrabes: | 410 € |
| d) eines anonymen Urnengrabes: | 900 € |
| e) eines pflegefreien Urnengemeinschaftsgrabes: | 2.990 € |
| f) einer Rasenbestattung: | 1.240 € |
| g) einer Aschenverstreung: | 1.019 € |
|
 | |
| <p>Urnengrabstätten und Rasenbestattungen können nachträglich in Wahlgrabstätten umgewandelt werden. In diesem Falle ist die Differenz zwischen der bereits geleisteten Gebühr und der Gebühr für die entsprechende Wahlgrabstätte zu entrichten. Für eine zusätzliche Bestattung sind darüber hinaus die Gebühren gem. § 5 Ziffer 1 c bzw. 1 e zu zahlen.</p> | |
| 6. Erdbestattungen samstags morgens | |
| a) Aufschlag für Erdbestattungen: | 179 € |
| b) Aufschlag für Urnenbestattungen: | 179 € |
| 7. Erlaubnis zur Aufstellung von Grabkreuzen, Denkmälern (Grabzeichen) und Verlegung von Grabeinfassungen einheitliche Gebühr 41,00 € - bitte Zeichnung Maßstab 1:10 beifügen (2 Ausfertigungen). | |
| 8. Gebühr für die Einebnung eines Einzelgrabes: | 179 € |
| Gebühr für die Einebnung eines Doppelgrabes | 260 € |
| Gebühr für die Einebnung eines Dreiergrabes | 377 € |
| 9. Umbettungen von Leichen/Urnen | |
| a) Umbettung von Leichen innerhalb der Gemeinde: | 1.600 € |
| b) Ausbettung von Leichen zur Überführung in andere Gemeinden: | 1.200 € |
| c) Umbettung von Urnen innerhalb der Gemeinde: | 360 € |
| d) Ausbettung von Urnen zur Überführung: | 120 € |
| 10. Pflegegebühr für eine vor Ablauf der Ruhezeit ein gegebnete Grabstätte je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist: 50 € | |
| 11. Pflegegebühr für eine zu Lebzeiten erworbene Grabstätte bis zur Erstbelegung, je angefangenes Jahr: 50 € | |

***Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung:
Montag-Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr***

**Gemeinde Kreuzau
Bahnhofstraße 7
52372 Kreuzau
Zimmer 365, Frau Undorf
Tel.: 02422/507-465, Fax: 507-189**

Wenn Sie nähere Auskünfte wünschen, beraten wir Sie gerne.